

- Änderung Bebauungsplan Nr. 02-34 "Zwischen Klötzlmüllerstraße und Klötzlmühlbach";

Berichts Antrag der Stadträtin Hedwig Borgmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 977 vom 17.07.2019

- Altlastensanierung auf dem ehemaligen BMI-Gelände;

Antrag von Stadträtin Elke März-Granda, ödp, Nr. 981 vom 19.07.2019

Gremium:	Bausenat Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	09.10.2019	Stadt Landshut, den	24.09.2019
Sitzungsnummer:	BS: 83 US: 32	Ersteller:	Herr Ruf

Vormerkung:

Stellungnahme des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt:

A) Antrag Nr. 977

In Beantwortung des Berichts Antrages wird auch auf die Stellungnahme an den Leiter der Bürgerinitiative (siehe Anlage 1) hingewiesen, in der schon vieles beantwortet wurde.

Ergänzend ist Folgendes festzustellen:

Die Grundwasserbelastungen liegen aktuell im Bereich von 0,75µg/l bis unter der Bestimmungsgrenze;

Die Bodenbelastungen liegen in den Sanierungsbereichen gemäß der letzten Dokumentation zu den Sanierungsarbeiten vom 19.10.2019 in der wassergesättigten Bodenzone (mehrere Meter unterhalb der Grundwasserspiegels) kleinräumig noch über 10mg/kg und kleinräumig zwischen 1mg/kg und 10mg/kg.

Zum jetzigen Kenntnistand kann die wasserungesättigte Bodenzone als saniert gelten. Ein Abschlussgutachten, welches dies abschließend bestätigt, steht aber noch aus und wurde von den Fachstellen gefordert.

Gemäß den Maßgaben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wurden ab 1990 Untersuchungsprogramme auf die Schadstoffgruppen leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), polychlorierte Biphenyle (PCB), Kohlenwasserstoffe (KW) gefahren;

Die Untersuchungspunkte der Voruntersuchungen auf PCB wurden vom federführenden Ingenieurbüro in der Anlage 5 des Sanierungsplanes vom 23.11.2012 zusammenfassend dargestellt. Verdachtsbereiche wurden in einem ersten Schritt punktuell untersucht. Bei Positivbefunden erfolgte eine laterale Abgrenzung sowie in die Tiefe. Die Untersuchungstiefe ging z.T. bis mehrere Meter in die wassergesättigte Bodenzone;

Messwerte unterliegen immer einer gewissen Varianz. Bewertet werden aber immer längerfristige Entwicklungen von Schadstoffbelastungen bei denen eine Vielzahl von Einzelwerten berücksichtigt werden;

Der Grundwasserflurabstand liegt ca. 3m unterhalb des Urgeländes;

Die Grundwasserbelastungen für PCB gingen insgesamt nach den erfolgten Dekontaminationsmaßnahmen durch Aushub zurück. Die Abnahme war jedoch nicht so groß wie gutachterlich prognostiziert bzw. wie gewünscht;

Im Rahmen der weiteren Bewertungen ist zu prüfen, ob mit verhältnismäßigem Aufwand eine weitere Reduzierung der Grundwasserbelastungen möglich ist oder weshalb weitere Sanierungsmaßnahmen nicht verhältnismäßig sind. Diese Prüfungen wurden von Wasserwirtschaftsamt bereits gefordert.

Die Dichte der Bebauung ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nachrangig;

Auswirkungen der Tiefgaragen auf das Grundwasserströmungsfeld und umliegende Gebäude werden gutachterlich bewertet. Diese Bewertungen werden/wurden vom Stadtplanungsamt gefordert.

B) Antrag Nr. 981:

1. Vor der Bebauung des ehemaligen BMI-Geländes an der Klötzmüllerstraße sind die Sanierungsmaßnahmen abzuschließen.

Grundsätzlich ja, da nach einer Bebauung ein Zugriff in den Untergrund nur noch hydraulisch erfolgen kann. Inwieweit Sanierungsmaßnahmen noch notwendig sind, entscheidet das WWA Landshut aus Sicht der Wasserwirtschaft. Aktuell ist darüber noch nicht entschieden. Es fehlen hierzu noch Gutachten, welche von den zur Sanierung verpflichteten Parteien vorzulegen sind.

2. Dem Stadtrat sind hierzu die Abschlussbegutachtungen zur Altlasten-Sanierung und sämtliche Gutachten vorzulegen.

Ein Abschlussgutachten liegt noch nicht vor. Die Dokumentation zu den bisherigen Sanierungsarbeiten des federführenden Gutachterbüros ERM vom 19.10.2018 im Umfang von 263 Seiten liegt digital vor und kann berechtigten Personen vorgelegt werden. Das gleiche gilt für den Sanierungsplan vom 23.11.2012 im Umfang von 115 Seiten. Desweiteren sind alle Unterlagen seit Beginn der Untersuchungen Anfang der 90er Jahre in 8 Aktenordnern gefasst. Die Unterlagen liegen leider nicht digital vor, könnten aber von berechtigten Personen eingesehen werden.

3. Es muss dargestellt werden, ob das ansässige Unternehmen wirklich alle Sanierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Dabei muss gegebenenfalls die Unverhältnismäßigkeit dargelegt werden.

Der Sanierungsplan vom 23.11.2019 und seine Ergänzungen regeln den Sanierungsumfang, die Sanierungsmethodik und die Sanierungsziele. Gemäß den bislang vorgelegten Unterlagen ist der Sanierungsplan nicht zur Gänze erfüllt. Dies betrifft vorrangig den Sanierungszielwert für das Grundwasser in einer Teilfläche des Bebauungsplangebietes. Wenn der Unverhältnismäßigkeitsgrundsatz greift können kleinräumig Untergrundbelastungen verbleiben. Hierüber entscheidet das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

4. Die Bestätigung zur Altlastenfreiheit vom Umweltamt der Stadt Landshut und vom Wasserwirtschaftsamt ist vor einer Bebauung einzuholen.

Eine derartige Bestätigung erfolgt durch die Verwaltung nur auf der Grundlage einer entsprechenden positiven Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Hinweis: das WWA hat signalisiert, dass zum jetzigen Kenntnisstand zur Belastungssituation des Untergrundes eine Altlastenfreiheit nicht ausgesprochen wird.

5. Die Verwaltung informiert die Bürger in der näheren Umgebung des ehemaligen BMI-Geländes, ob das Grundwasser ohne Bedenken zur Gartenbewässerung oder zum Betrieb von Grundwasserwärmepumpen genutzt werden kann.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt erfolgten im angrenzenden Umgriff der Bebauungsplangebietes Beprobungen des Grundwassers an Gartenpumpen.

Es wurden insgesamt 11 Beprobungen durchgeführt. Die Probenahmepunkte sind in etwa gleichmäßig verteilt (siehe beigefügter Lageplan).

Alle Grundstückseigner wurden über das Ergebnis der Grundwasseruntersuchung informiert.

Auf zwei Anwesen von Privatleuten (Watzmannstraße 53b und 51) wurden PCB- Belastungen des Grundwassers über dem Erheblichkeitsschwellenwert der Wasserwirtschaft festgestellt. Es wurde, einer Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg folgend, empfohlen das Grundwasser nicht für die Bewässerung von Nutzpflanzen zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten über den gegenwärtigen Sachstand und den weiteren Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- 4